



Teilnahme

von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr

an Ausbildungsveranstaltungen

außerhalb der Jugendfeuerwehr

und *im Einsatz*

Stand:

Februar 2017

Herausgeber

Jugendfeuerwehr NRW im
Verband der Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen e. V.
Windhukstraße 80, 42277 Wuppertal
www.vdf-nrw.de

Urheberrechtlicher Hinweis

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Urhebers.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG NRW) zum 1. Januar 2016 dürfen Mitglieder der Jugendfeuerwehr nach § 13 Absatz 1 Satz 6 mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten ab dem vollendeten¹ 16. Lebensjahr auch außerhalb der Jugendfeuerwehr zu Ausbildungsveranstaltungen und im Einsatz zu Tätigkeiten außerhalb des Gefahrenbereichs herangezogen werden.

Das Gesetz bietet die Chance, motivierend auf den Übertritt von der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr hinzuwirken, indem der Leiter der Feuerwehr den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr die Möglichkeit einräumt, auch außerhalb der Jugendfeuerwehr an Ausbildungsveranstaltungen und ggf. Einsätzen teilzunehmen sowie die Kameradinnen und Kameraden der Einsatzeinheiten kennenzulernen.

Die Jugendfeuerwehr NRW hat mit Unterstützung des Arbeitskreises Recht des VdF NRW in Zusammenarbeit mit der Unfallkasse NRW die nachfolgenden Empfehlungen erarbeitet.

Der Leiter der Feuerwehr

entscheidet, ob bzw. inwieweit die Option nach § 13 Absatz 1 Satz 6 BHKG NRW in seiner Feuerwehr umgesetzt werden soll. Eine Entscheidung sollte stets vor dem Hintergrund getroffen werden, dass die Jugendfeuerwehrmitglieder andere Verpflichtungen, wie beispielsweise das Erreichen ihres Schulabschlusses nicht vernachlässigen sollten. Es ist in jedem Fall empfehlenswert, über die Art und Weise einer Umsetzung die Eltern aufzuklären.

Verantwortlich für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr im Einsatz ist der Einsatzleiter. Bei Ausbildungsveranstaltungen ist der Einheitsführer bzw. der leitende Ausbilder verantwortlich. Eine Teilnahme nach § 13 Absatz 1 Satz 6 BHKG NRW an Ausbildungsveranstaltungen und Übungen außerhalb der Jugendfeuerwehr sowie Einsätzen fällt nicht in den Bereich der Tätigkeit als freier Träger der Jugendhilfe. Die Verantwortlichen müssen somit nicht die Voraussetzungen erfüllen, die für Betreuer innerhalb der Jugendarbeit (hier: Jugendfeuerwehr) gelten: Erweiterte Führungszeugnisse und Jugendgruppenleiterscheine müssen nicht vorgewiesen werden können.

¹Voraussetzung für die Teilnahme nach § 13 Abs. 1 ist das vollendete 16. Lebensjahr. Es handelt sich bei der aktuellen Schreibweise im BHKG um ein redaktionelles Versehen, das bei der nächsten anstehenden Novellierung des BHKG bereinigt wird.

Die Bekleidung und die persönliche Schutzausrüstung

der Jugendfeuerwehr sind nur dann während Ausbildungsveranstaltungen und Übungsdiensten außerhalb der Jugendfeuerwehr zulässig, wenn die Jugendfeuerwehrmitglieder in Tätigkeiten einbezogen sind, die auch für die Arbeit innerhalb der Jugendfeuerwehr vorgesehen sind. Werden sie in Tätigkeiten einbezogen, die über die Tätigkeitsfelder der Jugendfeuerwehr hinausgehen, muss im Einzelfall geprüft werden, ob die Bekleidung und die persönliche Schutzausrüstung für die jeweilige Tätigkeit ausreichend ist. Die Prüfung erfolgt im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung. Diese kann mit Hilfe der DGUV Information 205-014 (alt: BGI/GUV-I 8675) (übliche Einsatzbekleidung) erfolgen.

Die Bekleidung und die persönliche Schutzausrüstung der Jugendfeuerwehr sind nicht für den Einsatz geeignet. Da Einsätze dynamisch verlaufen, gelten die gleichen Kriterien zur Auswahl von geeigneter Bekleidung und persönlichen Schutzausrüstung wie bei übrigen Einsatzkräften. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass die Jugendfeuerwehrmitglieder zu jeder Zeit ausreichend durch ihre Bekleidung und persönliche Schutzausrüstung geschützt sind. Die Auswahl erfolgt ebenfalls im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung abhängig von der Tätigkeit. Dazu kann die DGUV Information 205-014 (alt: BGI/GUV-I 8675) (übliche Einsatzbekleidung) herangezogen werden.

Kennzeichnung

Um die Mitglieder der Jugendfeuerwehr im Einsatz von komplett ausgebildeten und volljährigen Einsatzkräften unterscheiden zu können, empfiehlt der VdF NRW eine geeignete Kennzeichnung der im Einsatz teilnehmen Jugendfeuerwehrmitglieder. Diese kann beispielsweise durch Kennzeichnungswesten oder eine geeignete Helmkenzeichnung erfolgen.

Beim Leistungsnachweis

ist es empfehlenswert Jugendfeuerwehrmitglieder mit der gleichen Bekleidung antreten zu lassen, wie die übrigen erwachsenen Teilnehmer.

Verpflichtungsgesetz

Sofern nicht schon bei der Aufnahme in die Jugendfeuerwehr geschehen, ist für jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr durch ihre Erziehungsberechtigten – so wie bei jedem anderen Mitglied der Einsatzabteilung auch – eine förmliche Verpflichtung nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen vom 2.3.1974 (BGBl. I 1974 S. 469 – in der jeweils geltenden Fassung) einzuholen.

In der Jahresstatistik

sind die Mitglieder der Jugendfeuerwehr, die nach § 13 Absatz 1 Satz 6 BHKG NRW an Ausbildungsveranstaltungen und Einsätzen teilnehmen ausschließlich der Statistik der Jugendfeuerwehr und nicht der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr zuzuordnen.

Die Erziehungsberechtigten

können entscheiden, inwieweit sie einer Teilnahme ihrer Kinder an Ausbildungsveranstaltungen außerhalb der Jugendfeuerwehr und/oder einer Einsatzbeteiligung außerhalb des Gefahrenbereichs zustimmen, sofern der jeweilige LdF diese Option eingerichtet hat.

Das Mitglied der Jugendfeuerwehr

hat die Möglichkeit an Ausbildungsveranstaltungen und an Einsätzen außerhalb des Gefahrenbereichs teilzunehmen, sofern der jeweilige LdF diese Option eingerichtet hat und die jeweiligen Erziehungsberechtigten des Mitgliedes der Entscheidung des LdF zugestimmt haben.

Bei der Frage, ob und wie weit die Option nach § 13 Absatz 1 Satz 6 BHKG NRW von den Jugendfeuerwehrmitgliedern wahrgenommen werden kann, ist stets die jeweils individuelle Lebenslage des Jugendfeuerwehrmitgliedes zu prüfen. Auf dieser Grundlage soll dann gemeinsam zwischen allen Erziehungsberechtigten eines Mitgliedes, dem Mitglied selbst und der Feuerwehr eine individuelle Lösung gefunden werden.

Hat der Leiter der Feuerwehr die Option nach § 13 Absatz 1 Satz 6 BHKG NRW ausgeschlossen, besteht kein Rechtsanspruch seitens der Erziehungsberechtigten oder des Mitgliedes, dennoch an Ausbildungsveranstaltungen außerhalb der Jugendfeuerwehr und an Einsätzen teilzunehmen.

Für Rückfragen stehen bei der Unfallkasse NRW

Stephan Burkhardt

unter Tel. 0211 2808-1502 sowie s.burkhardt@unfallkasse-nrw.de

und das Jugendbüro der Jugendfeuerwehr NRW

unter Tel. 0202 317712-20 sowie info@jf-nrw.de

gerne zur Verfügung.